

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 49

25. Februar 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 378/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 379/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 380/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 381/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7
Verordnung (EWG) Nr. 382/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei Reis und Bruchreis	10
Verordnung (EWG) Nr. 383/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	13
Verordnung (EWG) Nr. 384/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15
Verordnung (EWG) Nr. 385/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	17
Verordnung (EWG) Nr. 386/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19
Verordnung (EWG) Nr. 387/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20
Verordnung (EWG) Nr. 388/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch . . .	23

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 389/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch . . .	26
Verordnung (EWG) Nr. 390/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	28
Verordnung (EWG) Nr. 391/72 der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumine und Milchalbumin	30

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 303/72 der Kommission vom 10. Februar 1972 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden (ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972)	32
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 378/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	57,93
10.01 B	Hartweizen	65,03 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	52,82 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	38,84
10.04	Hafer	48,03
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	42,80 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	42,80 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	25,01
10.07 C	Sorghum	39,88
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	94,50
11.01 B	Mehl von Roggen	85,10
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	111,03
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	101,34

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 379/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. I. 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,75
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0,50	0,50	0,50
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	2,00	2,00	2,90
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,134	0,134
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,100	0,100
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Getreide auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 633/67/EWG⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 737/69⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis entspricht, gültig, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe entspricht, wenn ersterer um mehr als eine Rechnungseinheit je Tonne über letzterem liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

Der cif-Preis ist der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 140/67/EWG⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Der Betrag der im voraus festgesetzten Erstattung für ein Ausfuhrgeschäft, das während des dritten auf den Monat der Ausfuhrlizenz folgenden Monats getätigt wird, wird auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das zu einem späteren Zeitpunkt während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist. Dieser so festgesetzte Betrag wird geändert werden, wenn sich bei Anwendung des oben beschriebenen Berechnungsverfahrens eine Änderung des Erstattungsbetrags um mehr als 0,125 Rechnungseinheiten ergeben sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigelegten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1969, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 381/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch die Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung Nr. 139/67/EWG hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

Für Mehle, Grobgriß und Feingriß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

(RE / Tonne)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn :	
	— für Exporte nach :	
	— den Zonen IV a) und V b)	49,00
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	39,00
	— den Zonen I, II, III, V a) und c) und dem Vereinigten Königreich	43,50
	— den anderen Drittländern	46,00
10.01 B	Hartweizen	40,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾ :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	43,00
	— den anderen Drittländern	49,00
10.03	Gerste :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	29,00
	— den anderen Drittländern	37,00
10.04	Hafer :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	41,00
	— den anderen Drittländern	45,00
10.05 B	Anderer Mais :	
	— für Exporte nach :	
	— Österreich, Liechtenstein und der Schweiz	15,00
	— den anderen Drittländern	22,00
10.07 C	Sorghum	15,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen ⁽²⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I	78,50
	— der Zone II	77,50
	— der Zone III	82,50
	— der Zone IV a) und b)	80,50
	— der Zone IV c)	83,50
	— den anderen Drittländern	71,50
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	67,50
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	62,50

		(RE Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 A (Forts.)	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone IV	70,50
	— den anderen Drittländern	58,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	53,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	47,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	62,50
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	55,50
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	50,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	44,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen ⁽²⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone IV b) und der Zone IV a)	77,80
	— der Zone II und der Zone I	74,80
	— den anderen Drittländern	68,80
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone II	67,70
	— den anderen Drittländern	61,70
	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500 :	
	— für Ausfuhren nach :	
	— der Zone II	60,20
	— den anderen Drittländern	54,20
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen ⁽³⁾ :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 :	
	— für Exporte nach :	
	— der Zone I	76,00
	— der Zone IV b)	79,00
	— den anderen Drittländern	70,00

⁽¹⁾ Als Weichweizen und Roggen bezeichnet man Getreide, das keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen wurde.

⁽²⁾ Die Erstattung wird nur für Grobgrieß und Feingrieß gewährt, die mit einem Anteil von mindestens 95 Gewichtshundertteilen durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Als Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen bezeichnet man Mehle, Grobgrieße und Feingrieße, die aus Weichweizen hergestellt wurden, der keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorsieht, unterzogen wurde.

N.B. Diese Zonen sind in der Verordnung Nr. 694/67/EWG (ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt.

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 587/67/EWG zu erhöhen sind ist 2 Rechnungseinheiten pro Tonne.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 382/72 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1972
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbgeschliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis verminderten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1554/71⁽³⁾ und Nr. 1611/71⁽⁴⁾ festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die in Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 363/72⁽⁶⁾, vorgesehenen Beurteilungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten, vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der angebotenen Ware der in der Verordnung Nr. 362/67/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/71⁽⁸⁾, bestimmten Standardqualität entspricht, oder daß die erforderlichen Berichtigungen durch Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung

der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeiträge vorgesehenen Berichtigungsbeiträge vorgenommen werden.

Für vor geschälten rundkörnigen und geschälten langkörnigen Reis und für vollständig geschiffenen rundkörnigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Weltmarktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1608/71⁽¹⁰⁾, ergebenden Umrechnungssätze anzuwenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berücksichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der Verordnung Nr. 362/67/EWG bestimmten Standardqualität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festgelegten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Absatz der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie die Angebote durch Anwendung der in der genannten Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln, damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 17.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Terminangeboten für den folgenden Monat berechnet oder während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 469/67/EWG⁽¹⁾ genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Um den Interessen der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars sowie denen der überseeischen Länder und Gebiete Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 540/70⁽²⁾ um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 45 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 unterliegt diese Abschöpfung bestimmten Voraussetzungen, von denen einige in der Verordnung (EWG) Nr. 1482/70 der Kommission vom 24. Juli 1970 (über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten)⁽³⁾ näher bezeichnet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 des Rates vom 19. Juli 1971⁽⁴⁾ hat die Begriffsbestimmungen geändert, die sich im Anhang der Verordnung Nr. 359/67/EWG finden und in den zusätzlichen Vorschriften Nr. 2 und 3 E des Kapitels 10 des Gemeinsamen Zolltarifs enthalten sind.

Nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird die in dieser Verordnung vorgesehene Nomenklatur in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zu Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrags um mindestens 0,10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm bewirken.

Bei Anwendung aller vorstehend erwähnten Bestimmungen sind die Abschöpfungen gemäß der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei Reis und Bruchreis

Tarifnr.	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Drittländer	AASM/ ÜLG (¹) (²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	8,072	4,200
	b) langkörniger	9,624	5,053
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	10,090	5,250
	b) langkörniger	12,030	6,317
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	12,197	6,055
	b) langkörniger	19,244	9,932
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
a) rundkörniger	12,990	6,452	
b) langkörniger	20,630	10,654	
C. Bruchreis	4,370	2,184	

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen der AASM und der ÜLG in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(²) Diese Abschöpfung ist nur anwendbar auf die Einfuhren, die den Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 383/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeitsdauer ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/71⁽³⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70⁽⁵⁾, hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung Nr. 365/67/EWG der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71⁽⁶⁾ festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung

Nr. 359/67/EWG bestimmt werden, jedoch auf Grund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg, so beträgt der Prämiensatz null Rechnungseinheit.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Aus der Gesamtheit der vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Prämientabelle gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß; der Betrag der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen eine Änderung von mehr als 0,025 Rechnungseinheiten herbeiführt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis ⁽¹⁾

(RE / 100 kg)					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	II. Vollständig geschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	0
	C. Bruchreis	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist begrenzt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/72.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 384/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71⁽²⁾, und
insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter
Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung Nr. 359/67/EWG be-
stimmt, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die
in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeug-
nisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 366/67/EWG
des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln
für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr
von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung
der Erstattungsbeträge⁽³⁾, geändert durch die Ver-
ordnung Nr. 1019/67/EWG⁽⁴⁾, müssen die Erstat-
tungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der
Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der
Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren
Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise
für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt anderer-
seits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls
wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage
und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner
ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt
der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der
Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.Die Verordnung Nr. 669/67/EWG⁽⁵⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/68⁽⁶⁾, hat
die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reisenthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der
Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung
angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis
enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge über-
steigt.Die Verordnung Nr. 366/67/EWG hat in Artikel 3
die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen
Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unter-
teilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß
ihrer Bestimmung notwendig machen.Die Erstattung muß einmal wöchentlich festgesetzt
werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere
auf die Notierungen oder Preise von Reis und
Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in
Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Ver-
ordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang
genannten Beträge festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 311 vom 21. 12. 1967, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1972 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	<p>Reis :</p> <p>A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :</p> <p>I.</p> <p>II. Geschälter Reis :</p> <p>a) rundkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,400</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 8,100</p> <p>b) langkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich, Liechtenstein und der Schweiz 7,600</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 8,100</p> <p>B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :</p> <p>I. Halbgeschliffener Reis :</p> <p>a) rundkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 8,730</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich 10,420</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 10,890</p> <p>b) langkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,160</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 11,380</p> <p>II. Vollständig geschliffener Reis :</p> <p>a) rundkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 9,300</p> <p>— für Ausfuhren nach Österreich 11,100</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 11,600</p> <p>b) langkörniger :</p> <p>— für Ausfuhren nach Liechtenstein und der Schweiz 10,900</p> <p>— für Ausfuhren nach der Zone IV a) und Portugiesisch-Guinea 14,000</p> <p>— für Ausfuhren nach den anderen Drittländern 12,200</p> <p>C. Bruchreis 3,000</p>	

Der Betrag, um den die Erstattungen gegebenenfalls gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 719/67/EWG zu erhöhen sind, ist 0,20 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm.

NB : Gemäß Verordnung Nr. 669/67/EWG (Abl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967) sind die Zonen diejenigen, die im Anhang A der Verordnung Nr. 694/67/EWG (Abl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 385/72 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1972
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungs-

einheiten je 100 kg über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,025 Rechnungseinheiten je 100 kg über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 359/67/EWG ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 365/67/EWG ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 ⁽⁶⁾, festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 25. Februar 1972 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 386/72 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,26
	II. Rohrzucker	4,65 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,26
	II. Rohrzucker	4,65 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 387/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2006/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2006/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 211 vom 17. 9. 1971, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Einfuhr des im Anhang in Abschnitt c) der genannten Verordnung aufgeführten Gefrierfleisches eine Abschöpfung erhoben. Die Abschöpfung auf die unter die Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) fallenden Erzeugnisse ist gleich dem Unterschied zwischen

— dem Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für Frischfleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden Gefrierfleisch in Wettbewerb stehenden Qualität einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Weltmarktpreis des betreffenden Gefrierfleisches, der ausgehend von den günstigsten unter den für die Entwicklung dieses Marktes qualitativ und quantitativ repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten bestimmt wird, erhöht um den Zoll und um einen Pauschalbetrag, der die bei der Einfuhr von Gefrierfleisch entstehenden besonderen Kosten umfaßt.

Auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/68 des Rates vom 15. Juli 1968 über die allgemeinen Regeln zur Festsetzung der Abschöpfung auf bestimmte Sorten Gefrierfleisch⁽³⁾ ist der Orientierungspreis des entsprechenden Erzeugnisses der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder. Dieser Orientierungspreis wurde auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 672/71 des Rates vom 30. März 1971⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der obengenannte und gemäß den Regeln des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 errechnete Koeffizient wurde auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 über die Bestimmung der

Grundlagen zur Berechnung der Abschöpfung für bestimmte Angebotsformen von gefrorenem Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/71⁽⁶⁾, auf 1,53 festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/68 werden die günstigsten unter den hinsichtlich Qualität und Menge am meisten repräsentativen Einkaufsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in der Weise bestimmt, daß zunächst den Angeboten frei Grenze der Gemeinschaft oder, falls diese Angebote nicht repräsentativ genug für die Marktlage sind, den auf dem Weltmarkt angegebenen Angeboten, zur Lieferung frei Grenze der Gemeinschaft, für die verschiedenen im Anhang Abschnitt c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführten Erzeugnisse Rechnung getragen wird. Für andere als die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 erster Unterabsatz der genannten Verordnung wird der Angebotspreis unter Zugrundelegung der Koeffizienten im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 der gleichen Verordnung in einen Preis umgerechnet, der sich auf die Erzeugnisse des genannten Unterabsatzes bezieht. Diese Koeffizienten werden im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 festgesetzt.

Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 zur Bestimmung des in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Weltmarktpreises muß die Kommission diejenigen Angebotspreise ausschließen, die nicht den tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten entsprechen, die sich auf eine geringfügige, nicht repräsentative Menge beziehen, bzw. auf Qualitäten, die erheblich von denjenigen abweichen, die den größten Teil der in den internationalen Handel gelangenden Erzeugnisse repräsentieren. Gleichfalls ausgeschlossen werden müssen diejenigen Angebotspreise, bei denen die Kommission infolge der allgemeinen Preisentwicklung oder der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche Preistendenz im Herkunftsland sind.

Die auf dem Weltmarkt abgegebenen Angebote werden unter Berücksichtigung der üblicherweise anfallenden, der Kommission bekannten Transportkosten frei Grenze der Gemeinschaft umgerechnet.

Der Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf 3 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Solange der Weltmarktpreis für Gefrierfleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 209 vom 15. 9. 1971, S. 27.

zuvor zugrunde gelegten Weltmarktpreis abweicht, wird dieser letztgenannte Preis aufrechterhalten.

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird vorgesehen, daß für das im Anhang in Abschnitt c) genannte Gefrierfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 bb), 02.01 A II a) 2 cc) und 02.01 A II a) 2 dd) der genannten Verordnung die Abschöpfung gleich der Abschöpfung ist, die auf das in demselben Abschnitt unter der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa) genannte Erzeugnis anzuwenden ist, multipliziert mit dem Pauschkoeffizienten, der für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wird. Dieser Koeffizient wird im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68 festgesetzt. Auf Grund dieser Verordnung werden ferner die Erfordernisse festgelegt, denen einige Erzeugnisse entsprechen müssen, für die die Abschöpfung mittels dieser Koeffizienten festgesetzt wird.

Auf Grund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird, falls die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht bestimmend für den Angebotspreis sind und falls der Preis unter diesen Notierungen liegt, der Weltmarktpreis für Gefrierfleisch im Sinne von Absatz 2 des genannten Artikels ausschließlich für die betreffenden Einfuhren durch einen Sonderpreis ersetzt, der nach Maßgabe des Angebotspreises errechnet wird.

Vorbehaltlich obiger Ausführungen wird die Abschöpfung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bis zum 25. eines jeden Monats festgesetzt und ist vom ersten Montag des folgenden Monats an anwendbar. Die Abschöpfung wird jedoch in der Zwischenzeit geändert, wenn festgestellt wird, daß der Weltmarktpreis für das Gefrierfleisch beträchtlichen Schwankungen unterliegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarifverzeichnis in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Aus der Anwendung der Bestimmungen der obengenannten Verordnungen auf die Angaben und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Gefrierfleisch gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden gemäß den Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die Erzeugnisse der

- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) und cc)

sind diejenigen, die der in der Verordnung (EWG) Nr. 1072/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/71, genannten Definition für das betreffende Erzeugnis entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 6. März 1972 in Kraft.

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 389/72 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1972

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2224/70 ⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Prei-

sen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 123/67/EWG vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 4. 11. 1970, S. 5.

ANHANG

Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/kg	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :</p> <p>I. entbeint</p> <p>II. nicht entbeint :</p> <p>c) Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze, Flügelspitzen</p> <p>e) Schenkel und Teile davon :</p> <p>2. von Truthühnern :</p> <p>aa) Unterschenkel und Teile davon</p> <p>bb) andere</p> <p>3. von anderem Geflügel</p>	<p>0,3150</p> <p>0,1150</p> <p>0,1365</p> <p>0,6000</p> <p>0,1000</p>	<p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika</p> <p>alle Einfuhren</p> <p>alle Einfuhren</p> <p>Ursprung : Vereinigte Staaten von Amerika oder Kanada</p> <p>alle Einfuhren</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 390/72 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1972
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1261/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾ ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Verordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁴⁾, 87/66/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾

und (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾ werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, Finnland, der Südafrikanischen Republik, Australien oder Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 6. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 120 vom 2. 7. 1966, S. 2229/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Zusatzbeträge für bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung
Nr. 122/67/EWG genannte Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/kg	Bezeichnung der Einfuhren
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : b) andere (als Bruteier)	0,2150	Ursprung : Israel, Schweden oder Tschechoslowakei

VERORDNUNG (EWG) Nr. 391/72 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1972
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽¹⁾ über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1081/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾ ermittelt. Dieser Artikel 1 ist gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 201/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967⁽⁴⁾ über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 170/67/EWG über eine gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin, durch die die Verordnung Nr. 48/67/EWG aufgehoben wird, anwendbar.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den

von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69⁽⁵⁾ werden die Abgaben bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Zusatzbeträge werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2836/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.

ANHANG

Zusatzbeträge für Eieralbumin und Milchalbumin

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag RE/kg	Bezeichnung der Einfuhren
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate : A. Albumine : II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) : a) Eieralbumin und Milchalbumin : 2. andere	0,0980	alle Einfuhren ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 303/72 der Kommission vom 10. Februar 1972 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 38 vom 12. Februar 1972)

Seite 62, Anhang X, vierte Spalte, 19. Zeile :

anstatt : „3,13”

muß es heißen : „3,31”
